

VdPB | Prinzregentenstraße 24 | 80538 München

SRH Wilhelm Löhe Hochschule
Prof. Dr. Clemens Werkmeister
Merkurstr. 19
90763 Fürth

Fallnummer	Ansprechpartner	Telefonnummer	Datum
A237	Anke Bimschas	089/2620715-18	7.6.2021

Bescheid:

**Anrechnung gleichwertiger Qualifikationen der SRH Wilhelm Löhe Hochschule
Studiengang Berufspädagogik für Gesundheit - Pflege (B.A.) als
„Praxisanleitung“ gemäß §57 Abs. 3 AVPfleWoqG vom 27.07.2011 in seiner
aktuell gültigen Fassung**

Die SRH Wilhelm Löhe Hochschule stellte bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern am 27.5.2021 einen Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit der Qualifikation als Praxisanleitung gemäß §82 AVPfleWoqG.

Es ergeht nach gemäß § 57 Abs. 3 AVPfleWoqG folgender

Bescheid:

1. Das eingereichte Modulhandbuch der SRH Wilhelm Löhe Hochschule Studiengang Berufspädagogik für Gesundheit – Pflege (B.A.) wurde auf Gleichwertigkeit nach § 85 AVPfleWoqG geprüft. Die prüfende Stelle (Vereinigung der Pflegenden in Bayern KöR) kommt zu dem Ergebnis, dass die Inhalte und der Umfang für die Gleichstellung zur „Praxisanleitung“ nach AVPfleWoqG vorliegen
2. Für diesen Bescheid fallen Kosten in Höhe von 400,- € an.
Die Kosten für die Postzustellung belaufen sich auf 1,55 €.



Begründung:

Folgende Unterlagen wurden von der SRH Wilhelm Löhe Hochschule zur Prüfung eingereicht:

1. Modulhandbuch: Bachelorstudiengang Berufspädagogik für Gesundheit, Fachrichtung Pflege. Unter Berücksichtigung der Ersten Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Mai 2018 und der Zweiten Änderungssatzung vom 4. März 2020

Die Prüfung der Einzelmodule ergab eine inhaltliche und zeitliche Übereinstimmung der Module 1, 2, 3, 4, 5, und 6 mit dem eingereichten Modulhandbuch.

Der Nachweis einer Hospitation nach §85 AVPfleWoqG im Umfang von 16 Stunden erfolgt in den Modulen BB422 und BB424. Die 1-jährige Berufserfahrung wird durch die SRH Wilhelm Löhe Hochschule vor Zertifikatsvergabe geprüft.

Daher kann die Gleichwertigkeit der erbrachten Qualifikationen mit den Vorgaben nach §85 AVPfleWoqG beschieden werden.

Nach Art. 49 BayVwVfG kann die Zustimmung widerrufen werden, wenn wesentliche Änderungen, die zu einem Verneinen der Voraussetzungen nach § 57 Abs. 3 AVPfleWoqG führen würden, nicht mitgeteilt werden. Daher bitten wir, wesentliche Änderungen im Modulhandbuch einzureichen.

Die Gebühren für diesen Bescheid ergeben sich aufgrund Art. 6 des bayerischen Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 in seiner aktuell gültigen Fassung (GVBl. S. 766 BayRS 2013-1-2-F, gültig seit 14.12.2019) für den Bereich AVPfleWoqG vom 27.07.2011 in seiner aktuell gültigen Fassung, nach den Punkten 2.9 – 2.11 des bayerischen Kostenverzeichnisses. Ferner entstehen Kosten für Auslagen und den Postversand.

Die genaue Kostenaufstellung entnehmen Sie der beigefügten Rechnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (KÖR), Prinzregentenstraße 24, 80538 München einzulegen. Sollte der Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann

nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (VdPB) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (VdPB) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13 vom 29. Juni 2007, S. 390) wurde im Bereich des Heimrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen



Anke Bimschas
Referentin Weiterbildung



